



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 12 vom 9. Februar 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 14.12.2016

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 14. Dezember 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), in der Fassung vom 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414) die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 23. Januar 2017 gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 13. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung des § 10 Absatz 2 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:
„3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung zum Strafrecht Besonderer Teil II oder zum Strafrecht Besonderer Teil III.“
2. In der Regelung des § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung
„mit Ausnahme der Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil III“
gestrichen.
3. Die Regelung des § 11 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„An der zweiten Klausur kann nur teilnehmen, wer an der ersten Klausur teilgenommen und diese nicht bestanden hat oder aus einem wichtigen Grund (§ 20) nicht teilnehmen konnte.“
4. In der Regelung des § 39 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung
„sowie internationale und europäische Bezüge des deutschen Strafrechts“
gestrichen.
5. Die Regelung des § 41 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Hausarbeit ist innerhalb eines Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 15 Absatz 2 angeboten wird und im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von Hausarbeiten ausgewiesen ist (Lehrveranstaltung „mit Hausarbeit“).“
6. Die Regelung des § 41 Absatz 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeit ist in gebundener Form und auf einer CD oder DVD oder einem USB-Stick abzugeben; der reine Text im Sinne von Satz 3 ist als getrennte Datei anzulegen.“
7. Die Regelung des § 41 Absatz 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Hausarbeit wird mit „ungenügend“ bewertet, wenn die Arbeit neben der gebundenen Fassung nicht auch fristgerecht auf einer CD oder DVD oder einem USB-Stick abgegeben wird.“
8. Die Regelung des § 42 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Ist die Hausarbeit endgültig nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“
9. Die Regelung des § 43 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Klausur (§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder –professor sein muss. Auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen Lehrstuhlvertretungen und Entlastungsprofessuren mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.“

10. Die Regelung des § 43 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte Prüferin oder dritter Prüfer auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.“

11. In der Regelung zu § 43 wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8.

12. In der Regelung zu § 43 wird der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9.

II.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 9. Februar 2017
Universität Hamburg